

Der Betrug mit den Inkasso- Briefen

Verbraucherschützer schlagen Alarm: Immer öfter versuchen dubiose Geldeintreiber, sich bei Verbrauchern mit frei erfundenen Forderungen zu bereichern



Zunächst denkt sich Ingrid Mertens nichts Böses: Sie bekommt eine Rechnung von einem Unternehmen, das ihr nichts sagt. Wahrscheinlich ein Irrtum – die Rechnung wandert in den Müll. Wochen später jedoch flattert eine harsche Mahnung ins Haus. Kurze Zeit später stehen zwei bedrohlich wirkende Geldeintreiber eines Inkasso-Unternehmens vor der Tür. Aus purer Angst zahlt die Frau.

Laut einer Untersuchung der Verbraucherzentralen sind über 80 Prozent solcher Forderungen frei erfunden. Und viele Inkasso-Büros schießen über das erlaubte Ziel hinaus. Schon die Drohung mit einer Eintragung bei der Schufa z. B. ist verboten (AG Halle: 105 C 4636/09).

■ Was tun, wenn ich eine unberechtigte Mahnung erhalte?

Widersprechen Sie dem Mahnschreiben per Einschreiben/Rückschein. Setzen Sie dem Unternehmen eine Frist von drei Wochen, in der Sie eine Bestätigung erwarten, und drohen Sie, nach Ablauf der Frist einen Anwalt hinzuzuziehen. Einen Musterbrief dafür finden Sie unter www.tvhus.de

■ Muss ich Verzugskosten zahlen?

Nein. Denn wenn schon die Forderung unberechtigt ist, geraten Sie natürlich auch nicht in Zahlungsverzug.

■ Kommt dann ein Mahnbescheid?

Kaum. Die meisten Inkassofirmen drohen zwar damit, aber sie scheuen den gerichtlichen Weg. Erstens weil eine unberechtigte Forderung nicht zu beweisen ist, zweitens weil diese Firmen im Rahmen eines Mahnverfahrens ihre eigenen Gebühren nicht einfordern dürfen.

■ Mahnbescheid – wie reagieren?

Am Mahnbescheid hängt ein Widerspruchsfeld, auf dem Sie ein Kreuz an der Stelle „Ich widerspreche dem Anspruch insgesamt“ machen. Begründung nicht erforderlich. Damit Ihr Widerspruch sicher ankommt: Einschreiben/Rückschein, Fax oder persönlich abgeben.

■ Was geschieht danach?

Mit dem Widerspruch ist das gerichtliche Mahnverfahren beendet. Das Inkasso-Unternehmen kann dann Klage erheben. Aber nach der Erfahrung der Verbraucherzentralen geben sie jetzt meist auf.

■ Und ohne Widerspruch?

Sollten Sie die Widerspruchsfrist von 14 Tagen verpassen, folgt ein Vollstreckungsbescheid. Doch auch dem können Sie widersprechen.

■ Mir wurde mit dem Gerichtsvollzieher gedroht. Was jetzt?

Reine Einschüchterungstaktik! Ein Ge-

richtsvollzieher kann nur beauftragt werden, wenn ein gerichtlicher Titel existiert, also eine Urkunde, die entweder durch ein Urteil zustande kommt, oder wenn Sie keinen Widerspruch eingelegt haben.

■ Wird mein Lohn gepfändet?

Nein. Denn auch eine Pfändung des Einkommens (beim Arbeitgeber) oder des Kontos ist zur möglich, wenn ein Gerichtsurteil oder ein rechtsgültiger Vollstreckungsbescheid vorliegen.

■ Droht eine negative Schufa-Akte?

Damit wird oft gedroht, aber das Risiko ist äußerst gering. Denn nur Schufa-Mitglieder können Einträge veranlassen. Unseriöse Firmen aber haben kaum Interesse an einer Kooperation mit der Schufa.

■ Wann verjähren Forderungen?

Sie verjähren nach drei Jahren, aber nicht von selbst. Sie müssen eine „Einrede der Verjährung“ abgeben (Musterbrief unter www.tvhus.de), damit die Verjährung Wirkung zeigt. Weil viele Verbraucher das nicht wissen, versuchen immer mehr Inkassofirmen, verjährte Kleinstbeträge einzutreiben – natürlich mit einem saftigen Aufschlag an Gebühren. Aus den 49 Cent eines Telefondienstes werden dann schnell 49 Euro. Seit 31.12.2011 sind übrigens Forderungen aus dem Jahr 2008 verjährt.